



Vereinssatzung

(April 2009)

Präambel

Diese Satzung entspricht gültigem deutschem Recht. Sie richtet sich, soweit nicht anderes angegeben, nach dem BGB der Bundesrepublik Deutschland. Angaben von Paragraphen beziehen sich, sofern nicht besonders gekennzeichnet, stets auf diese Satzung.

Bei allen Amts- und Funktionsbezeichnungen sind sowohl die männliche als auch die weibliche Form gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der 1928 in Furschweiler gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Furschweiler“. Er ist Mitglied im Landssportverband für das Saarland und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Furschweiler. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Wendel eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antragsteller hat hierbei den vereinseigenen Vordruck „Beitrittserklärung“ zu verwenden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrungsordnung des SV Furschweiler geregelt.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

§ 4 Beiträge

Die Beitragshöhe, der Beitragseinzug, sowie Befreiungen von der Beitragszahlung werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung erlassen, bzw. geändert.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Sportheim des SV Furschweiler und durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Namborn.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag mindestens zweier Teilnehmer der Mitgliederversammlung erfolgen Abstimmungen in geheimer Wahl. Personenwahlen erfolgen in geheimer Wahl wenn mehrere Personen für die gleiche Position kandidieren.

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zumindest zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassenwart
- dem 2. Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Organisationsleiter
- dem Abteilungsleiter Fußball
- dem Leiter der Jugendabteilung

Weitere Personen können durch die Mitgliederversammlung hinzu gewählt werden. Dies können insbesondere Pressewart, Organisationsteam, Jugendleiterteam und weitere Beisitzer sein.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet den Vorstand mindestens einmal je Quartal, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag eines Mitgliedes geheim.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von 200,-- EUR frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

1. wirtschaftliche Betrieb des Vereines,
2. Ein- und Ausgabenverwaltung unter buchhalterischen Gesichtspunkten,
3. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins,
4. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit,
5. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
6. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
7. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
8. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen,
9. Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann sich zur effektiven Aufgabenerfüllung eine Geschäftsordnung erstellen.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter des Vereins.

Im Zweifelsfall entscheidet der 1. Vorsitzende

Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 11 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugendabteilung eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf ein Jahr gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Kassenführung, die Entlastung des Vorstands.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 17 Salvatoresche Klausel

Sollten einzelne Klauseln in dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln davon nicht betroffen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des SV Furschweiler am verabschiedet und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit der Satzung:

Furschweiler, 26. März 2009

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schritfführer

1. Kassenwart

2. Kassenwart

Organisationsleiter

Beisitzer